

**Satzung
der Gemeinde Altenholz
über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 5. März 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO). Die ersten und zweiten Stellvertretungen der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei ersten Stellvertretenden monatlich 50 % des Höchstsatzes für die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher und bei zweiten Stellvertretenden monatlich 25 % dieses Höchstsatzes.
- (2) Die ersten, zweiten und dritten Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei ersten Stellvertretenden monatlich 80 % des Höchstsatzes für die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, bei zweiten Stellvertretenden monatlich 40 % dieses Höchstsatzes und bei dritten Stellvertretenden monatlich 20 % dieses Höchstsatzes.
- (3) Fraktionsvorsitzende sowie deren erste Stellvertretende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Sie beträgt bei Fraktionsvorsitzenden monatlich 60 % des Höchstsatzes für die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher und für die ersten stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden monatlich 30 % dieses Höchstsatzes.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats sowie des Kinder- und Jugendbeirats der Gemeinde Altenholz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 15 % des Höchstsatzes für die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.

§ 2 Sonstige Entschädigungen

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige,
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 Euro; je Tag darf ein Höchstbetrag von 180,00 Euro jedoch nicht überschritten werden.
- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz der Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag werden statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (4) Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach den Absätzen 1 - 3 gewährt wird.
- (5) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantrittes bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für den vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie oder er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

(7) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

(8) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO).

(9) An die Wehrführungen und stellvertretenden Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehr Altenholz werden monatliche Aufwandsentschädigungen, Auslagenpauschalen sowie Reinigungspauschalen für Dienstkleidung in Höhe der Höchstsätze nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführerinnen und Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführerinnen und Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVO-fF) geleistet, und zwar an:

- a) die Gemeindeführerin oder den Gemeindeführer,
- b) die Ortswehrführerin oder den Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Altenholz,
- c) die Ortswehrführerin oder den Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Knoop,
- d) an die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Altenholz.

Die Stellvertretungen der Wehrführungen erhalten als Aufwandsentschädigungen und Reinigungspauschalen für Dienstkleidung 75 % der Entschädigung, die an die Inhaber der Ämter nach den Buchst. a) – d) geleistet werden.

Die Atemschutzgerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Altenholz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 27,50 Euro.

Der ehrenamtliche Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Altenholz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 67 Euro.

(10) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altenholz und Knoop erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Einsatz, an dem diese beteiligt waren. Diese richtet sich nach der Dauer des Einsatzes und wird wie folgt aufgliedert:

- | | |
|----------------------------|----------|
| - bis zu vier Stunden | 5 Euro, |
| - ab vier bis acht Stunden | 6 Euro, |
| - ab acht bis elf Stunden | 13 Euro, |
| - ab 11 bis 14 Stunden | 14 Euro, |
| - über 14 Stunden | 22 Euro, |
| - für 24 Stunden | 36 Euro |

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, zu denen sie stimmberechtigt anwesend sind, der Fraktionen, der Arbeitsgruppen, die von der Gemeindevertretung eingerichtet wurden sowie für sonstige durch den Hauptausschuss bestimmte Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des in der Entschädigungsverordnung festgeschriebenen Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes.

Die in den Zweckverband Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel und in den Zweckverband Bauhof Altenholz-Dänischenhagen entsandten Vertreter der Gemeinde Altenholz erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des nach der Entschädigungsverordnung festgeschriebenen Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes. Das gleiche gilt für die in Verbände und Beiräte sowie Kuratorien der Kindertagesstätten entsandten Vertreter.

Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse ohne Stimmrecht - ausgenommen Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende - erhalten je Sitzung, an der sie teilgenommen haben ein, ein Sitzungsgeld in Höhe von 66 % des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages für das Sitzungsgeld.

Sonstige sachkundige Personen, die von der Gemeindevertretung als Mitglieder einer Arbeitsgruppe bestellt wurden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 100% des in der Entschädigungsverordnung festgeschriebenen Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes. Die Aufgabe darf keine typische Arbeitnehmertätigkeit darstellen.

(2) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des nach der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes.

(3) Mitglieder der Beiräte nach § 47d GO, die vom jeweiligen Beirat zur Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und/oder ihrer Ausschüsse bestimmt worden sind, oder deren Vertretung, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung, an der sie teilgenommen haben, in Höhe von 100 % des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages für das Sitzungsgeld.

Die Mitglieder der Beiräte erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den eigenen Sitzungen in Höhe von 66 % des in der Entschädigungsverordnung festgeschriebenen Höchstsatzes für das Sitzungsgeld.

(4) Die für Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag bei derselben kommunalen Körperschaft mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.

§ 4 Reisekosten

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz. Das gleiche gilt für entsandte Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde für Fahrten der Zweckverbände.

§ 5 Ersatz von Auslagen bei Nutzung des Ratsinformationssystems

Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Ausschussmitglieder und Mitglieder der Beiräte und ihre Vertretungen, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem erhalten und dazu eigene informationstechnische Systeme nutzen, erhalten zur Abgeltung der insoweit entstehenden Kosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 66 % des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrages für das Sitzungsgeld.

§ 6 Aufwandsentschädigung der Schiedsperson

Die Schiedsperson erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,5 % des Betrages, der nach § 1 Abs. 1 für die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher vorgesehen ist. Die stellvertretende Schiedsperson erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 3,75 % des Betrages, der nach § 1 Abs. 1 für die Bürgervorsteherin bzw. den Bürgervorsteher vorgesehen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. April 2003 in Kraft.

Altenholz, 7. April 2003

gez. Striebich

Striebich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003

2. Änderungssatzung vom 23. Januar 2007
3. Änderungssatzung vom 5. Januar 2009
4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2010
5. Änderungssatzung vom 19. Juni 2014
6. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2014
7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016
8. Änderungssatzung vom 21. September 2018
9. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2024